

Zur Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit in den Industriebetrieben

Viele Industriebetriebe scheuen sich noch, von der materiellen Verantwortlichkeit gem. §§ 112 ff. GBA Gebrauch zu machen. Die Staatsanwaltschaft des Kreises Gera-Land bemühte sich, diesen Zustand zu beenden und an einem Beispiel zu zeigen, wie die Durchsetzung der §§ 112 ff. GBA erzieherisch wirken und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität beitragen kann.

Wir führten unsere Untersuchung im VEB Wälzlagerwerk Ronneburg durch. Dieser Betrieb hatte 1961 seinen Plan nicht erfüllt, und die Ausschußproduktion war bedeutend höher, als es der Plan vorsah.

Zur Unterstützung unserer Arbeit zogen wir den Praktikanten heran, der seinen Produktionseinsatz in diesem Betrieb absolvierte. Unsere Untersuchungen ergaben, daß der Betriebsleiter bisher nichts unternommen hatte und vor Auseinandersetzungen zurückgewichen war. Er meinte, wenn im Betrieb eine ehrliche Diskussion geführt und der eine oder andere Arbeiter wegen eines Schadens, der aus einer schuldhaften Verletzung seiner Arbeitsdisziplin entstanden ist, materiell verantwortlich gemacht würde, dann könnte es geschehen, daß dieser kündigt. Man wollte also die Wahrung des Betriebsfriedens um jeden Preis. Der Betriebsleiter vernachlässigte seine Pflicht, „unter Mitwirkung der Werk tätigen alle Voraussetzungen für Qualitätsarbeit zu schaffen und die Ursachen von Ausschuß und Qualitätsminderung zu beseitigen“ (§ 48 Abs. 2 GBA).

Zwar wurde gem. § 49 GBA bei schuldhaft verursachtem Ausschuß für die auf den Arbeitsauftrag verwandte Arbeitszeit kein Lohn gezahlt. Der Abzug stand aber in keinem Verhältnis zum gesellschaftlichen Verlust. Einige der Ausschußproduzenten — diese hatten gleichzeitig die höchste Normerfüllung von 200 bis 280 Prozent — hatten einen Durchschnittsverdienst von 3,— DM je Stunde. In einer Stunde — so ist es häufig vorgekommen — wurde aber bis zu 200 DM Ausschuß produziert. Deshalb war es erforderlich, diejenigen Arbeiter, die in besonders großem Umfang schuldhaft Ausschuß verursacht hatten, gem. § 52 Abs. 2 GBA auch materiell zur Verantwortung zu ziehen.

Auf unsere Veranlassung hin wurde eine Liste aufgestellt, aus der sich die größten „Ausschußproduzenten“ des Jahres 1961 ergaben. Das Ergebnis setzte auch die Betriebsleitung in Erstaunen. Den höchsten Aus-

schuß hatte der Vorsitzende der Wettbewerbskommission verursacht. Es wurde beschlossen, von ihm wegen eines Teils des Schadens Regreß zu fordern und in der Verhandlung vor der Konfliktkommission allseitig über die Ausschußproduktion zu sprechen. Mit Unterstützung der Parteileitung des Betriebes und eines Artikels in der Ortszeitung wurde im Betrieb eine Diskussion entwickelt und die Sitzung der Konfliktkommission ideologisch vorbereitet.

In der Schulung der Mitglieder der Konfliktkommission, die immer von uns durchgeführt wird, haben wir darauf hingewiesen, daß es bei der Verhandlung vor der Konfliktkommission nicht allein darum geht, wie hoch der einzelne materiell verantwortlich gemacht werden muß, sondern daß hauptsächlich die Ursachen der Ausschußproduktion aufgezeigt werden sollen, um durch ihre Beseitigung zu einer Senkung der Ausschußproduktion zu kommen. In der Verhandlung stellte sich heraus, daß die Betriebsleitung den Arbeitern nicht die Probleme des Betriebes dargelegt hatte. Die Arbeiter kannten nicht den Umfang der Ausschußproduktion und die finanziellen Auswirkungen auf den Betrieb. Die Meister haben neueingestellte Arbeiter Maschinen bedienen lassen, die sie selbst nicht einrichten konnten. Man arbeitete so engstirnig, daß man bestimmte Musterringe, die den Arbeitern ein qualitätsgerechtes Arbeiten erleichtern, bei Planrück-

ständen mit verkaufte, ohne neue Musterringe herstellen zu lassen.

Die Arbeiter ihrerseits gestanden ein, daß sie häufig oberflächlich gearbeitet haben, weil sie auch bei Ausschußproduktion finanziell kaum eine Einbuße erlitten. Die Verhandlung vor der Konfliktkommission veranlaßte die Betriebsleitung, das Lohnsystem zu überprüfen und 1962 zur qualitätsgerechten Entlohnung überzugehen.

Im Ergebnis der Verhandlung wurde dem Werkleiter eine Empfehlung übergeben, die neun Punkte umfaßt und bei einer strengen Durchführung zur Senkung des Ausschusses beiträgt. Insbesondere wird darin dem Werkleiter empfohlen, in Verbindung mit allen Massenorganisationen im Betrieb eine Verpflichtungsbewegung im Rahmen des Produktionsaufgebots unter der Losung „15 Prozent weniger sind 15 Prozent mehr“ zu entfachen. In dieser Bewegung sollen sich die Brigaden verpflichten, die vorgegebene Ausschußquote um 15 Prozent zu senken.

Diese Empfehlung wurde inzwischen in den Betriebskollektivvertrag aufgenommen und fand die Billigung aller Betriebsangehörigen.

Wir werden in Verbindung mit der Schulung der Konfliktkommission die Entwicklung der Ausschußproduktion weiter verfolgen, mit staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen die sozialistische Gesetzmäßigkeit durchsetzen und der Produktion vorantreiben.

MANFRED RJETHIG,
Staatsanwalt des Kreises Gera-Land,
KLAUS NEUKIRCH,
Praktikant beim Staatsanwalt des
Kreises Gera-Land

Für eine hohe Qualität in der Arbeit der Staatlichen Notariate

Die Staatlichen Notariate haben einen starken Publikumsverkehr. Jährlich werden Tausende von Bürgern beraten und ihre rechtlichen Angelegenheiten geregelt. In einer Vielzahl von Fällen geschieht dies nicht nur in den öffentlichen Sprechstunden, sondern auch unmittelbar in den Gemeinden und Wohnungen. Dabei entsteht nun allerdings die Frage: Wird das Staatliche Notariat immer seinen Aufgaben gerecht? Werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, den gesellschaftlichen Erziehungsprozeß der Bürger mit den spezifischen Mitteln des Notariats weiter voranzubringen?

Mit den nachfolgenden Beispielen soll versucht werden, hierauf eine Antwort zu geben.

Für die Eröffnung von Testamenten ist die Ladung zu dem Eröffnungs-

termin von großer Bedeutung, um die von den Erblässern mitunter vor Jahrzehnten abgegebenen letztwilligen Verfügungen, die mit unserer gesellschaftlichen Entwicklung nicht immer in Einklang stehen, mit den Erben zu beraten. So finden sich sehr oft noch in den Testamenten Teilungsanordnungen über landwirtschaftliche Nutzflächen und anderen Grundbesitz mit Altenteilsfestlegungen. Hierbei ist häufig gute Gelegenheit, den Beteiligten unsere Gesetze zu erläutern und ihnen von der Ausübung ihres Erbrechts richtige Vorstellungen zu vermitteln.

In einem Fall erschien z. B. ein Bürger in der Sprechstunde des Notars, um die Erbschaft nach seinem Vater auszuschlagen. Im Gespräch stellte sich jedoch heraus, daß er sich nur deshalb von der Erb-